

# RS OGH 2006/5/16 13R92/06d (13R93/06a)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2006

## Norm

ZPO §146

ZPO §72 Abs3

## Rechtssatz

Auch wenn Anträge auf Verfahrenshilfe mit Beigebung eines Rechtsanwaltes grundsätzlich unbefristet sind, sind sie als befristete Prozesshandlungen anzusehen, wenn sie die Unterbrechung der Einspruchs-, Klagebeantwortungs- oder einer Rechtsmittelfrist bezwecken. Wird die Frist zur Stellung eines Antrages auf Verfahrenshilfe mit Beigebung eines Rechtsanwaltes innerhalb dieser Fallfristen versäumt, ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich zulässig.

## Entscheidungstexte

- 13 R 92/06d

Entscheidungstext OLG Wien 16.05.2006 13 R 92/06d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000225

## Dokumentnummer

JJR\_20060516\_OLG0009\_01300R00092\_06D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)